

Wappen Brandenburg

OBERVERWALTUNGSGERICHT
FÜR DAS LAND BRANDENBURG

BESCHLUSS

1 B 71/00.Z

3 L 175/00 Frankfurt (Oder)

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Antragstellers und Rechtsmittelführers,

g e g e n

das Landesvermessungsamt Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam,
Az.: 02 1424,

Antragsgegner und Rechtsmittelgegner,

w e g e n Rechts der freien Berufe (Zurücknahme der Zulassung als Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur);
hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat der 1. Senat

am 22. Juni 2001

durch

den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Liebert,
den Richter am Oberverwaltungsgericht Wolnicki und
den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Bodanowitz

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag des Antragstellers, die Beschwerde gegen den
Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 7. März
2000 zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auch für das Zulassungsverfahren auf 50.000,- DM festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Die gerichtliche Überprüfung ist wegen des fristgebundenen Darlegungserfordernisses (§ 146 Abs. 5 Sätze 1 und 3 VwGO) auf die von dem Rechtsmittelführer geltend gemachten Zulassungsgründe und die hierzu vorgebrachten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte beschränkt (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. etwa Beschluss vom 2. Mai 2001 - 1 B 401/00.Z -, S. 2 f. des Beschlussabdrucks). Danach rechtfertigen die Ausführungen des Antragstellers eine Zulassung der Beschwerde nicht.

1. Dies gilt zunächst für die Ausführungen des Antragstellers zum Zulassungsgrund des Bestehens ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses (§ 146 Abs. 4 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO); dieser Zulassungsgrund liegt nicht bereits dann vor, wenn die Begründung der angefochtenen Entscheidung oder nur einzelne Teile dieser Begründung den genannten Zweifeln unterliegen, sondern nur dann, wenn solche Zweifel am Ergebnis der angefochtenen Entscheidung bestehen.

a) Ernstlichen Zweifeln an seiner Richtigkeit begegnet der Beschluss des Verwaltungsgerichts zunächst nicht in Ansehung des auf ein "Verbot der Delegation hoheitlicher Befugnisse" bezogenen Zulassungsvorbringens (s. unter II. 1. der Antragschrift; sowie unter II. des Schriftsatzes vom 13. Juli 2000). Der Antragsteller stellt insoweit die Annahme des Verwaltungsgerichts in Frage, es bestehe "eine ungeschriebene Rechtspflicht des Beliehenen zur persönlichen Amtsausübung". Auf eine Verletzung einer solchen Pflicht hat das Verwaltungsgericht den angenommenen Verstoß gegen § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 VermLiegG i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 2 ÖbVermlngBO indes nicht gestützt; insbesondere hat es nicht die Hinzuziehung Dritter an sich als mit den Berufspflichten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs unvereinbar bewertet. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht ausdrücklich davon ausgegangen, der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur solle sich gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 ÖbVermlngBO bei seinen Arbeiten geeigneter und fachgemäß vorgebildeter Hilfskräfte bedienen, soweit er die vermessungstechnischen Ermittlungen für die Beurkundung der Tatbestände nicht selbst vorzunehmen habe und soweit die wirksame Überwachung der

Arbeiten durch ihn persönlich gewährleistet sei. Das Verwaltungsgericht geht mit seiner näher begründeten Annahme, der Antragsteller habe es insbesondere in Bezug auf die Beteiligung des Vermessungsingenieurs D. an der erforderlichen Gewährleistung einer wirksamen Überwachung fehlen lassen, nicht von einem Verstoß gegen "eine ungeschriebene Rechtspflicht des Beliehenen zur persönlichen Amtsausübung" aus, sondern von einem solchen gegen die aus § 11 Abs. 2 Satz 2 ÖbVermlngBO folgende - im Übrigen mit dem Zulassungsvorbringen auch nicht in Abrede gestellte - Pflicht, wonach "die wirksame Überwachung der Arbeiten durch ihn (den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur) persönlich gewährleistet" sein muss. Dass der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Hilfskräfte nur hinzuzuziehen befugt ist, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 ÖbVermlngBO vorliegen, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz und ist nicht zweifelhaft. In den Fällen der Hinzuziehung einer solchen Hilfskraft ist im Übrigen auch keine "Delegation hoheitlicher Befugnisse" gegeben. Denn die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durch die Beleihung übertragene Hoheitsmacht verbleibt allein bei diesem; lediglich zu ihrer Ausübung bedient er sich eines Dritten als "Verwaltungshelfer" im Sinne einer unselbständigen, selbst nicht zur Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse berechtigten Hilfsperson.

b) Soweit der Antragsteller zur Begründung des Zulassungsbegehrens geltend macht, die Annahme sei falsch, dass die wirksame Überwachung der Arbeiten durch die Hilfskräfte eine arbeitsvertragliche Bindung voraussetze (s. unter II. 2. der Antragschrift), rechtfertigt sein Vorbringen ebenfalls keine Zulassung der Beschwerde wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses.

Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, die nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ÖbVermlngBO erforderliche Überwachung und Weisungsgebundenheit der Hilfskräfte "wird sich im Regelfall jedoch nur durch eine arbeitsvertragliche Bindung gewährleisten lassen". Aus der Einschränkung "im Regelfall" ergibt sich zunächst, dass das Verwaltungsgericht durchaus auch - eben jenseits des angenommenen Regelfalles - Fälle für denkbar erachtet hat, in denen ohne eine arbeitsvertragliche Bindung die erforderliche Überwachung und Weisungsgebundenheit der Hilfskräfte gewährleistet werden kann. Das Verwaltungsgericht ist auch nicht etwa davon ausgegangen, dass sich Gegenteiliges zwingend aus § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Mitwirkung von Hilfskräften und zur Erteilung von Vermessungsgenehmigungen vom 29. Dezember 1994 (VermGenV - GVBl. II 1995, S. 206) ergeben würde, wonach dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur für die Heranziehung seiner angestellten vermessungstechnischen Fachkräfte zu Grundlagen- und Liegenschaftsvermessungen Vermessungsgenehmigungen

unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden können. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht diese Bestimmung nur als Bestätigung für seine Auffassung angeführt, die erforderliche Überwachung und Weisungsgebundenheit werde sich "im Regelfall" nur durch eine arbeitsvertragliche Bindung gewährleisten lassen, indem es ausgeführt hat, hiervon gehe "im Übrigen auch" § 1 Abs. 1 VermG aus. In der Tat wird man der genannten Regelung zu entnehmen haben, dass der Ordnungsgeber zumindest als Regelfall davon ausgeht, dass die mitwirkenden Hilfskräfte als Angestellte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs tätig werden, unbeschadet der weiteren Frage, ob nicht gleichwohl nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ÖbVermGBO Hilfskräfte - etwa gelegentlich für die Bearbeitung aufwendigerer Aufträge - auch unter Vereinbarung einer anderen Form der vertraglichen Bindung eingesetzt werden können (vgl. zu der Nachfolgeregelung zu § 11 Abs. 2 Satz 2 ÖbVermGBO in § 10 Abs. 3 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg - ÖbVI-Berufsordnung - ÖbVIBO, Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg vom 18. Oktober 2000, GVBl. I S. 142, die Gesetzesbegründung - LT-Drs. 3/954, S. 15 : "Die individualvertragsrechtliche Ausgestaltung steht den Vertragsparteien frei. Der ÖbVI ist jedoch in der Pflicht, im Zweifel die Weisungsbefugnis nachzuweisen. Mit der Vorlage eines Arbeitsvertrages kann der Nachweis regelmäßig geführt werden."). Ob im Regelfall für die nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ÖbVermGBO gebotene Gewährleistung eine arbeitsvertragliche Bindung der Hilfskräfte erforderlich ist, bedarf hier jedoch keiner weiteren Vertiefung; denn der Antragsteller hat zwar behauptet, die Inhaber der von ihm beteiligten Ingenieurbüros tatsächlich überwacht zu haben, aber gerade nicht nachgewiesen, dass er die Überwachung dieser "Hilfskräfte" und deren Weisungsgebundenheit in irgendeiner Form vertraglich sichergestellt hätte. Dazu hat der Antragsteller lediglich in einem die Antragschrift ergänzenden Schriftsatz vom 12. Mai 2000 auf den Inhalt einer von ihm abgegebenen eidesstattlichen Versicherung Bezug genommen, wonach die "Herren D., (...) aufgrund eines Mitarbeitervertrages tätig geworden" seien, und wonach er "auch diese Arbeiten (...) regelmäßig kontrolliert und [mit] überwacht" habe. Dieses Vorbringen genügt für die Darlegung ernstlicher Zweifel in Bezug auf die Würdigung des Verwaltungsgerichts, der Antragsteller habe gegen § 11 Abs. 2 Satz 2 ÖbVermGBO verstoßen, nicht. Zum einen fehlen Angaben dazu, wann ein solcher Mitarbeitervertrag geschlossen worden sein soll. Substanzierte Angaben dazu wären insbesondere in Bezug auf Herrn D. erforderlich gewesen, da das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss näher ausgeführt hat, dass eine arbeitsvertragliche Bindung zwischen dem Antragsteller und Herrn D. jedenfalls vor dem 1. Oktober 1999 nicht bestanden habe und dass das Vorbringen, bereits im Februar 1998 sei ein mündlicher Arbeitsvertrag geschlossen worden, sich als bloße Schutzbehauptung des

Antragstellers darstelle; mit dieser - insbesondere unter Hinweis auf Angaben des Antragstellers anlässlich einer Geschäftsprüfung im September 1998 - näher begründeten Würdigung des Verwaltungsgerichts hat sich der Antragsteller in seinem Zulassungsvorbringen nicht auseinander gesetzt. Zum anderen fehlen auch jegliche Angaben zum Inhalt des angeführten Mitarbeitervertrages, anhand derer allein beurteilt werden könnte, ob aufgrund der (behaupteten) vertraglichen Bindung eine wirksame Überwachung der Arbeiten im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2 ÖbVermlngBO gewährleistet war.

Das weitere Vorbringen, das Verwaltungsgericht sei in "rechtlich unzutreffender Weise davon aus[gegangen], dass es an der hinreichenden Beaufsichtigung gefehlt habe, weil der Antragsteller in der von ihm vorgelegten eidesstattlichen Versicherung einräume, dass bestimmte Aufträge ausschließlich von D., zum Teil unter seiner Beteiligung ausgeführt worden seien" (S. 9 f. der Antragschrift), rechtfertigt ebenfalls keine Zulassung der Beschwerde wegen ernstlicher Zweifel. Das Verwaltungsgericht hat die mit dem Zulassungsvorbringen beanstandete Aussage, der eidesstattlichen Versicherung (vom 25. Februar 2000) lasse sich entnehmen, dass bestimmte Aufträge "ausschließlich" von Herrn D. ausgeführt worden seien, lediglich im Zusammenhang mit der Begründung dafür getroffen, dass an der Hinzuziehung des Vermessungsingenieurs D. als solcher bei der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen kein Zweifel bestehe (S. 10 f. des Beschlussabdrucks). Diese Hinzuziehung wird jedoch von dem Antragsteller selbst nicht in Abrede gestellt; ob sich der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers die Aussage entnehmen lässt, Herr D. habe "Aufträge zum Teil ausschließlich" ausgeführt, kann insoweit auf sich beruhen.

Überdies bleibt im Zusammenhang mit der Frage einer rechtlichen Sicherstellung der nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ÖbVermlngBO gebotenen Überwachung anzumerken, dass der Antragsteller in seiner genannten eidesstattlichen Versicherung vom 25. Februar 2000 den Feststellungen des Antragsgegners (s. insbesondere Anlage 1 zum Bescheid des Antragsgegners vom 11. Februar 2000, Lfd.-Nr. 3, 4, 5, 7, 9 und Anlage 2, z. B. Lfd.-Nr. 1, 2), Herr D., Inhaber "D. OHG - Technisches Vermessungsbüro", habe selbst Aufträge angenommen, Kostenschätzungen abgegeben und den Antragsteller um die Beschaffung der Katasterunterlagen ersucht, nicht entgegen getreten ist. Gerade ein solches selbständiges Verhalten spricht aber dagegen, dass Herr D. lediglich als weisungsgebundener bloßer "Mit-arbeiter" des Antragstellers tätig geworden ist. Auch hat der Antragsteller mit seiner eidesstattlichen Versicherung nicht in Abrede gestellt, dass Herr D. gegenüber Auftraggebern Honorarforderungen für im gemeinsamen Zusammenwirken erbrachte Vermessungsleistungen (Lagepläne) geltend gemacht hat (s.

Anlage 2 zum Bescheid vom 11. Februar 2000, Lfd.-Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 13 und 14), ein Umstand, der ebenfalls gegen die Richtigkeit der Behauptung spricht, Herr D. sei nur als (unselbständiger) Mitarbeiter des Antragstellers tätig geworden. Schließlich spricht die Angabe des Antragstellers, ihm sei nicht bekannt, "ob und weshalb Herr D." in einem Fall (s. Anlage 1 zum Bescheid vom 11. Februar 2000, Lfd-Nr. 7) "ebenfalls [dem Auftraggeber] eine Rechnung [für eine Teilungsvermessung] erteilt hat" (S. 2 der eidesstattlichen Versicherung, zu Anlage 1 Nr. 7), dagegen, dass er die Aktivitäten seines angeblichen "Mitarbeiters" tatsächlich unter Kontrolle gehabt hat.

c) Ernstliche Zweifel bestehen auf der Grundlage des Zulassungsvorbringens (S. 10 der Antragschrift) auch nicht in Bezug auf die Annahme des Verwaltungsgerichts, der Antragsteller habe durch die Weitergabe von Vermessungsunterlagen gegen § 3 Abs. 1 VermLiegG verstoßen. Der Antragsteller trägt zwar zutreffend vor, dass Hilfskräfte, "gegenüber denen der Vermessungsingenieur gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 ÖbVermlngBO die Aufsicht führt", nicht als Dritte im Sinne von § 3 Abs. 1 VermLiegG angesehen werden können. Das Verwaltungsgericht ist ersichtlich jedoch von keinem gegenteiligen Rechtsstandpunkt ausgegangen. Vielmehr hat es den Verstoß gegen § 3 Abs. 1 VermLiegG ausdrücklich ("Aus dem Vorstehenden ergibt sich zugleich ...", S. 13 des Beschlussabdrucks) - und insoweit zu Recht - als Konsequenz seiner Würdigung getroffen, dass insbesondere in Bezug auf die Beteiligung des Ingenieurbüros "D. OHG" kein Fall der Beteiligung einer ordnungsgemäß überwachten Hilfskraft im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2 ÖbVermlngBO vorgelegen habe. Diese Würdigung hat der Antragsteller mit seinem Zulassungsvorbringen jedoch, wie bereits ausgeführt, nicht erfolgreich angegriffen.

d) Das Bestehen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses hat der Antragsteller auch hinsichtlich der auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Rücknahmegrundes nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 4 Nr. 10 ÖbVermlngBO bezogenen Würdigung des Verwaltungsgerichts nicht begründet dargelegt. Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, der Antragsteller habe durch sein Verhalten gezeigt, dass er ohne Verhängung berufsrechtlicher Sanktionen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Berufspflichten bereit sei. Dabei sei zu berücksichtigen, dass dem Antragsteller, wie sich aus einem Schreiben der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 7. Juni 1995 ergebe, auch schon während der Zeit seiner Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Rheinland-Pfalz Berufspflichtverletzungen zur Last gelegt worden seien. Wenn diese Verfehlungen auch selbst nicht mehr berufsrechtlich geahndet werden könnten, so würden sie doch den vom Antragsgegner gezogenen Schluss auf die persönliche Unzuverlässigkeit des Antragstellers stützen. Der Antragsteller trägt dazu vor (S.

10 f. der Antragschrift), es sei "schon aus den vorgenannten Gründen [gemeint ist das bereits unter a) bis c) behandelte Zulassungsvorbringen] zu verneinen, dass ihm die Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gemäß § 4 Nr. 10 ÖbVermIngBO fehle; ein angebliches Fehlverhalten, das sich im Juni 1995 abgespielt haben soll, könne ebenfalls den Schluss nicht rechtfertigen, er habe nicht hinreichend sorgfältig und gewissenhaft die ihm obliegenden Aufgaben ausgeübt.

Ob der Umstand, dass dem Antragsteller schon 1995 Berufspflichtverletzungen zur Last gelegt worden sind, vom Verwaltungsgericht zu Recht berücksichtigt worden ist, kann dahinstehen. Denn das Verwaltungsgericht hat die Würdigung, es würde sich aus Tatsachen ergeben, dass dem Antragsteller die erforderliche Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit fehle, nicht allein auf den genannten Umstand, sondern auch (und in erster Linie) darauf gestützt, dass der Antragsteller durch sein Verhalten gezeigt habe, ohne Verhängung berufsrechtlicher Sanktionen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Berufspflichten bereit zu sein. Diese Würdigung trifft jedenfalls deshalb zu, weil der Antragsteller die von ihm praktizierte Zusammenarbeit mit Inhabern anderer Ingenieurbüros unbeirrt fortgesetzt hat, auch nachdem ihm die dazu von seiner Fachaufsichtsbehörde vertretene Rechtsauffassung nachdrücklich, u. a. durch den - in einem noch beim Verwaltungsgericht anhängigen Klageverfahren in Streit stehenden - Bußgeldbescheid vom 19. Januar 1999, vor Augen geführt worden ist. Dass die fortgesetzt praktizierte Mitwirkung insbesondere des Vermessungsingenieurs D. wegen Verstoßes gegen die Berufspflichten nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ÖbVermIngBO unzulässig war, ist vorliegend schon deshalb zugrunde zu legen, weil der Antragsteller gegen die diesbezügliche Würdigung des Verwaltungsgerichts keine durchgreifenden Zulassungsgründe geltend gemacht hat (s. dazu oben sub. a) bis c)). Erst unter dem Druck des Rücknahmebescheides vom 11. Februar 2000 hat der Antragsteller dem Antragsgegner mit Widerspruchsschreiben vom 25. Februar 2000 mitgeteilt, Liegenschaftsvermessungen und Amtliche Lagepläne künftig nur noch selbst auszuführen und daran weder das Vermessungsbüro "D. OHG", noch das Büro "Decker & Becker" noch das Büro "Mielenz" noch andere Büros zu beteiligen.

e) Das Vorbringen, das Verwaltungsgericht habe "nicht berücksichtigt, dass bereits im Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO geltend gemacht" worden sei, der Antragsgegner habe in zahlreichen Fällen die Beteiligung von nicht angestellten Hilfskräften geduldet, weil ein dafür qualifiziertes Personal in Brandenburg schwer zu finden sei (S. 11 der Antragschrift), trifft nicht zu und begründet daher keine ernstlichen Zweifel. Das Verwaltungsgericht hat den dortigen Vortrag ausdrücklich wie folgt gewürdigt (S. 15 des Beschlussabdrucks):

"Die Behördenentscheidung erweist sich auch im Hinblick auf die Behauptung des Antragstellers, der Antragsgegner habe in der Vergangenheit bei anderen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren die von ihm praktizierte Hinzuziehung Dritter geduldet, nicht als unverhältnismäßig. Ungeachtet dessen, dass der Antragsgegner durch ein solches Verhalten gegen seine fachaufsichtsrechtlichen Pflichten verstoßen würde und der Antragsteller daraus wohl nichts herleiten könnte, ist der Antragsgegner diesem Vorwurf entgegengetreten und aus dem Vorbringen des Antragstellers ergeben sich keine tatsächlichen Anhaltspunkte, die seine Behauptung stützen könnten. Die Bezugnahme auf eine Dienstbesprechung mit den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und Vermessungsbefugten am 28./29. August 1998, in deren Verlauf festgestellt wurde, dass die Vermessungsbüros nicht in ausreichendem Maße über qualifiziertes Personal verfügten, genügt hierfür jedenfalls nicht."

Mit dieser Argumentation des Verwaltungsgerichts setzt sich das Zulassungsvorbringen in der Antragschrift nicht einmal ansatzweise auseinander, weshalb es zur Darlegung des geltend gemachten Zulassungsgrundes nicht genügt. Dies gilt im Ergebnis auch für das weitere Vorbringen zu der vom Antragsteller gerügten Ungleichbehandlung in den Schriftsätzen vom 12. Mai 2000 und 28. August 2000, wobei offenbleiben kann, ob darin eine noch nach dem Ablauf der Zweiwochenfrist des § 146 Abs. 5 Satz 1 VwGO am 31. März 2000 zulässige Ergänzung des (fristgemäßen) Zulassungsvorbringens liegt (vgl. dazu auch unten g)). Mit Schriftsatz vom 12. Mai 2000 hat der Antragsteller insoweit ausgeführt, dass es im Sommer 1999 eine Vielzahl von Abwicklungsvorgängen im Land Brandenburg gegeben habe, bei der zahlreichen Vermessungsingenieuren die vorläufige Zulassung entzogen worden sei. Im Rahmen der Abwicklungen seien durch die jeweils zuständigen Abwickler die vorangegangenen Vermessungen beurkundet worden, ohne dass die Abwickler "immer selbst noch einmal die Vermessungstätigkeiten nachgeprüft" hätten; diese Praxis sei allgemein bekannt gewesen und durch den Antragsgegner geduldet worden. Mit diesem Vorbringen wird bereits nicht aufgezeigt, dass seitens der Abwickler Vermessungen "ungeprüft" übernommen worden seien, die von hierfür im Zeitpunkt ihrer Ausführung nicht berechtigten Personen ausgeführt worden sein sollen; im Übrigen wird nicht aufgezeigt, weshalb das geschilderte Vorgehen im Rahmen von Abwicklungen mit der hier in Rede stehenden Hinzuziehung von Hilfskräften unter Verstoß gegen § 11 Abs. 2 Satz 2 ÖbVermIngBO im laufenden Geschäftsbetrieb vergleichbar sein soll. Anhaltspunkte dafür, dass es einer allgemeinen Praxis des Antragsgegners entsprechen würde, eine Hinzuziehung von Inhabern selbständiger Vermessungsbüros unter Verstoß gegen § 11 Abs. 2 Satz 2 ÖbVermIngBO zu dulden, ergeben sich daraus jedenfalls nicht. Das Vorbringen des Antragstellers im Schriftsatz vom 28. August 2000, an ihn sei herangetragen worden, "dass z. B. der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur, Herr Dipl.-Ing. [...] sich zur Ausübung seiner hoheitlichen Aufträge des Personals des Büros [...] bedienen soll", betrifft demgegenüber zwar einen - möglicherweise - mit dem vorliegenden Fall vergleichbaren Sachverhalt. Jedoch trägt

der Antragsteller selbst nicht vor, dass der Antragsgegner in Kenntnis derartiger Anhaltspunkte untätig geblieben wäre oder bleiben werde; insbesondere spricht auch nach diesem, im Schriftsatz vom 9. Mai 2001 erneut aufgegriffenen Zulassungsvorbringen nichts dafür, dass der Antragsgegner nach Ahndung mit Bußgeldern fortgesetzte Verstöße gegen § 11 Abs. 2 Satz 2 ÖbVermlngBO in anderen Fällen tatsächlich duldet oder geduldet hat.

Das weitere Vorbringen, das Verwaltungsgericht habe "nicht berücksichtigt", dass die vom Antragsteller beteiligten Hilfskräfte unbestritten für die Arbeiten, mit denen sie befasst worden seien, qualifiziert seien und dass es zu keinem Zeitpunkt zu Messfehlern gekommen sei (S. 11 der Antragschrift), genügt ebenfalls nicht zur Darlegung des geltend gemachten Zulassungsgrundes. Das genannte Vorbringen hat das Verwaltungsgericht nämlich berücksichtigt, indem es ausgeführt hat (S. 12 des Beschlussabdrucks):

"Der Antragsteller hat damit objektiv gegen seine Berufspflichten aus § 2 BauVorIV i. V. m. § 11 Abs. 2 ÖbVermlngBO verstoßen. Ob die tatbestandlichen Feststellungen der Pläne inhaltlich richtig sind, ist dabei ebenso wenig von Belang wie die vom Antragsteller behauptete fachliche Eignung der Hilfskräfte."

Dass auch im Falle der Hinzuziehung fachlich qualifizierter Dritter ein Verstoß gegen Berufspflichten gegeben ist, wenn deren wirksame Überwachung nicht gewährleistet ist, entspricht der Regelung in § 11 Abs. 2 Satz 2 ÖbVermlngBO und wird im Übrigen auch vom Antragsteller nicht in Zweifel gezogen.

f) Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses ergeben sich auch nicht aus dem Zulassungsvorbringen, die Zurücknahme der Zulassung des Antragstellers als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sei unverhältnismäßig.

Insoweit bestehen zunächst keine Zweifel hinsichtlich der Bewertung des Verwaltungsgerichts, die Zurücknahme sei zum Schutz des öffentlichen Vermessungswesens erforderlich. Das Verwaltungsgericht hat hierzu ausgeführt: "Nachdem der Antragsteller sich auch durch den Bußgeldbescheid vom 19. Januar 1999 nicht zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Berufspflichten veranlasst sah, stand der Behörde kein ihn weniger belastendes Mittel zur Verfügung, um die aus seiner beruflichen Tätigkeit eventuell entstehenden Nachteile für seine Auftraggeber und die Allgemeinheit wirksam zu verhindern." Der Antragsteller trägt dazu im Zulassungsverfahren (erst) mit Schriftsatz vom 13. Juli 2000 vor, eine "Ahndung (...) gemäß § 16 Abs. 1 ÖbVermlngBO wäre ausreichend gewesen, insbesondere in Anbetracht [seiner] fast 30jährigen Tätigkeit (...) als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur." Dieses Vorbringen

lässt jedoch eine hinreichende Auseinandersetzung mit der Argumentation des Verwaltungsgerichts dazu vermissen, dass der Antragsteller sich zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Berufspflichten auch unter dem Druck des bereits mit Bescheid vom 19. Januar 1999 verhängten Bußgeldes gerade nicht veranlasst gesehen habe. Es spricht nichts dafür und wird auch nichts dafür dargelegt, dass der Antragsteller durch eine (weitere) Geldbuße oder gar eine Warnung oder einen Verweis nach § 16 Abs. 1 ÖbVermlngBO dazu hätte angehalten werden können, von der in Streit stehenden Hinzuziehung Dritter Abstand zu nehmen. Soweit der Antragsteller vorträgt, die Zurücknahme der Zulassung greife massiv in die Berufsausübungsfreiheit und den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ein, ohne dass es hierfür eine hinreichende Rechtfertigung gebe, "weil die vom Antragsgegner erhobenen Vorwürfe falsch, jedenfalls aber nicht nachgewiesen seien, gleichwohl jedoch vom Gericht als nachgewiesen hingenommen wurden" (S. 11 f. der Antragschrift), macht er abermals geltend, das Verwaltungsgericht habe die Voraussetzungen für die Zurücknahme der Zulassung zu Unrecht angenommen. Letzteres wird mit dieser nicht weiter substantiierten Kritik jedoch ebensowenig wie mit seinem übrigen hierauf zielenden Vorbringen (s. oben a) bis d) sowie sogleich g)) begründet dargelegt.

Auch der Hinweis des Antragstellers darauf, dass "keinerlei Schaden entstanden sei" (S. 11 der Antragschrift), da die durchgeführten Vermessungen für die Auftraggeber nicht unbrauchbar gewesen und von den zuständigen Behörden zu keinem Zeitpunkt zurückgewiesen worden seien (S. 3 f. des Schriftsatzes vom 12. Mai 2000), begründet keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung. Ausgehend von den im Zulassungsverfahren nicht erfolgreich angegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts, dass der Antragsteller sich grober Verfehlungen gegen seine Berufspflichten schuldig gemacht habe (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 ÖbVermlngBO) und dass ihm die erforderliche Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit fehle (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 4 Nr. 10 ÖbVermlngBO), erweist sich die Zurücknahme der Zulassung auch unabhängig davon, ob (bereits) ein Schaden für Auftraggeber eingetreten ist, als angemessen. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf abgestellt, dass der an das amtliche Vermessungswesen geknüpfte öffentliche Glaube ein besonders empfindliches Schutzgut ist. Dies folgt aus der großen Bedeutung des Vermessungswesens für den Rechtsverkehr zwischen den Bürgern sowie für die vielfältigen Formen staatlicher Planung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 1986 - 1 BvL 26/83 -, BVerfGE 73, 301, 316 f.). Bietet der Antragsteller vorliegend aufgrund grober Verfehlungen gegen seine Berufspflichten und des Fehlens der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nicht die Gewähr dafür, dass er künftig die ihm übertragenen öffentlichen Aufgaben pflichtgemäß ausüben wird, so ist es nicht unangemessen, dass sich der

Antragsgegner im Rahmen seiner Ermessensausübung - als letztes Mittel - zur Zurücknahme der Zulassung entschlossen hat, nachdem sich das mildere Mittel einer Geldbuße nach § 16 Abs. 1 ÖbVermlngBO als nicht ausreichend erwiesen hatte. Die Zurücknahme der Zulassung dient in diesem Fall gerade dazu, dem Eintritt von Schäden vorzubeugen, die aufgrund weiterer bzw. fortgesetzter Verstöße gegen Berufspflichten zu besorgen sind.

g) Das weitere Vorbringen des Antragstellers zur Geltendmachung ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses ist verspätet, da es nicht innerhalb der - auch für die Darlegung der Zulassungsgründe - maßgeblichen Frist von zwei Wochen nach § 146 Abs. 5 Satz 1 VwGO erfolgt ist. Die Begründungsfrist schließt es zwar nicht aus, rechtzeitig vorgebrachte Gründe für eine Zulassung nachträglich noch zu vertiefen und zu verdeutlichen; sie steht jedoch einer Geltendmachung neuer Gründe entgegen (vgl. nur Beschluss des Senats vom 2. Mai 2001 - 1 B 401/00.Z -, S. 4 des Beschlussabdrucks m.w.N.). Die mit der Zustellung des angefochtenen Beschlusses am 17. März 2000 in Lauf gesetzte Zweiwochenfrist endete vorliegend, wie vorstehend unter e) schon erwähnt, am 31. März 2000.

Ausgeschlossen ist danach der Angriff gegen die Würdigung des Verwaltungsgerichts, die in der Beteiligung Dritter zu sehenden Berufspflichtverletzungen seien dem Antragsteller vorwerfbar, da er als der Fachaufsicht unterworfenen Beliehener dem erkennbaren Willen der Fachaufsichtsbehörde nicht zuwider handeln dürfe, ohne sich zuvor die Rechtmäßigkeit seines Tuns gerichtlich bestätigen zu lassen, auch wenn er eine andere Rechtsauffassung vertrete und anwaltlichen Rechtsrat eingeholt habe. Denn diese Würdigung wird im Zulassungsverfahren erstmals nach Ablauf der Zweiwochenfrist des § 146 Abs. 5 Satz 1 VwGO in dem Schriftsatz vom 12. Mai 2000 mit dem Vorbringen angegriffen, der Antragsteller sei sich wegen des von ihm eingeholten Rechtsrates nicht über die etwaige Rechtswidrigkeit seines Verhaltens im Klaren gewesen und daher habe jedenfalls kein grober Pflichtenverstoß vorgelegen. Entsprechendes gilt für das Vorbringen in dem Schriftsatz vom 13. Juli 2000, ein Schuldvorwurf könne nicht erhoben werden, da es dem Antragsteller aufgrund eines unvermeidbaren Verbotsirrtums unmöglich gewesen sei, die "jetzige Interpretation der Regelungen der ÖbVermlngBO durch den Antragsgegner vorauszusehen".

Nicht berücksichtigt werden kann aus dem genannten Grunde auch das erstmals mit dem Schriftsatz vom 13. Juli 2000 geäußerte Vorbringen, dass der Bescheid des Antragsgegners wegen des Fehlens der in § 21 ÖbVermlngBO vorgesehenen Rechtsverordnungen gegen das rechtsstaatliche Gebot der Klarheit und Bestimmtheit staatlichen Handelns verstoße, dass die

Vereinbarkeit der Bestimmungen der ÖbVermInBO mit Art. 33 Abs. 5 GG ernsthaft zweifelhaft sei und dass der Antragsgegner rechtswidrig Einsicht in die den Antragsteller betreffende staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte genommen habe.

Dasselbe gilt für die ebenfalls erst nach Ablauf der Darlegungsfrist geltend gemachten Gründe, dass dem Antragsgegner bereits im Zeitpunkt der verfügten Zurücknahme der Zulassung das Gesetzesvorhaben zur Änderung des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure bekannt gewesen sei (Schriftsatz vom 24. Juli 2000), welches zwischenzeitlich mit für den Antragsteller günstigem Inhalt durch Gesetz vom 18. Oktober 2000 (GVBl. I S. 142) zum Abschluss gebracht worden sei (Schriftsatz vom 14. November 2000), und dass Mitarbeiter des Antragsgegners in unzulässiger Weise an der Durchsuchung der Geschäftsräume teilgenommen hätten (Schriftsatz vom 9. Mai 2001).

2. Auch die Ausführungen des Antragstellers zum Vorliegen der Zulassungsgründe des Bestehens besonderer tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten (§ 146 Abs. 4 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) sowie einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 146 Abs. 4 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) rechtfertigen die Zulassung der Beschwerde nicht; denn diese Zulassungsgründe sind erst mit Schriftsatz vom 13. Juli 2000 und damit ebenfalls nicht innerhalb Frist des § 146 Abs. 5 Satz 1 VwGO geltend gemacht worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung findet ihre Grundlage in § 14 Abs. 3, Abs. 1, § 20 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. Der Senat erachtet das Interesse des Antragstellers unter Berücksichtigung des erheblichen Umfangs seiner Geschäftstätigkeit in Anlehnung an Ziff. II.11.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Fassung 1996, NVwZ 1996, 563) als mit dem festgesetzten Betrag angemessen bewertet.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

Liebert

Wolnicki

Dr. Bodanowitz